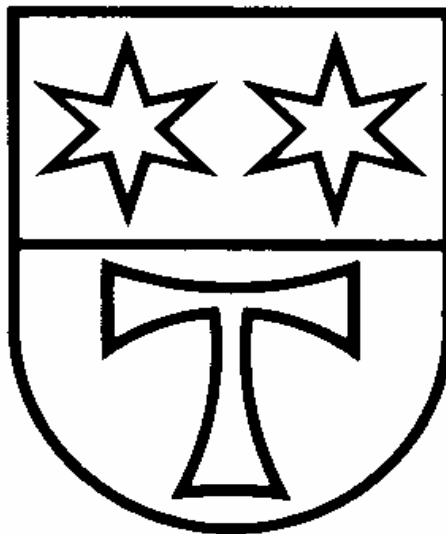


Liegenschaftssteuer- reglement der Einwohnergemeinde 3555 Trubschachen (LStR)



07.12.2001

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Trubschachen erlässt gestützt auf die Artikel 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Artikel 27 der Gemeindeordnung vom 14.12.1996 die folgendes

Liegenschaftssteuerreglement (LStR)

Gegenstand	Art. 1 Die Einwohnergemeinde Trubschachen erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.
Steuersatz	Art. 2 Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).
Steuerbezug	Art. 3 Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.
Widerhandlungen / Bussen	Art. 4 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.
Inkrafttreten	Art. 5 ¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend per 01.01.2001 in Kraft. ² Es hebt weitere widersprechende Vorschriften auf.

Dieses Liegenschaftssteuerreglement ist an der Gemeindeversammlung vom 07.12.2001 beraten und angenommen worden.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Die Gemeindepräsidentin: Der Gemeindeschreiber:

Heidi Beyeler

Simon Bichsel

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 06.11.2001 bis 06.12.2001 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 01.11.2001 bekannt.

Ort, Datum

Der Gemeindeschreiber:

3555 Trubschachen, 07.12.2001

Simon Bichsel